

S a t z u n g

über den

Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

und

über die

Abgabe von Wasser der Gemeinde Ellerau

vom 01.12.2011

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ellerau unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 (2) berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Sicherheit leistet.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist, und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine Wasserversorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung gibt die Gemeinde bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlußzwang wirksam.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Bekanntmachung nach Abs. 2 erfolgt ist, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.
- (4) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Gemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.
- (5) Vorhandene eigene Wasserversorgungsanlagen dürfen für Trinkwasserzwecke nicht mehr genutzt werden. Zur Sicherstellung der Benutzungsverpflichtung des Grundstückseigentümers ist die Verbindung zum vorhandenen Netz des Abnehmers nur durch die Vertragsfirma der Gemeinde umgehend vorzunehmen. Die entstehenden Umbaukosten trägt der Grundstückseigentümer. Mit Vorlage der Rechnung über den erfolgten Hausanschluß ist von der Vertragsfirma der durchgeführte Anschluß an die Hauswasserversorgungsleitung der Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken. Eigene Wasserversorgungsanlagen können auf Antrag und mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde für die Toilettenspülung benutzt werden. Über den Antrag entscheidet zunächst die Gemeinde. Nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist die Teilbefreiung vom Benutzungszwang (§ 8 Abs. 1) zu erteilen. Sind eigene Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisterne) vorhanden, so ist es zulässig, hieraus das Brauchwasser für landwirtschaftliche Betriebe und für die Bewässerung von Gartenanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer,

Haushaltungsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen 8 Wochen nach der Bekanntgabe (§ 5 Abs. 2) der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Benutzungszwang befreit zu werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls – nicht zugemutet werden kann. Eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist auf Antrag auszusprechen, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller darlegt, dass sie/er Teile des Wassers aus anderen Quellen als der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezieht, diese Teile nicht als Trinkwasser verwendet, dafür eine gesondertes Rohrleitungsnetz mit Wasserzähler unterhält und einer Verknüpfung der Rohrleitungsnetze ausgeschlossen ist. Bei der Unterhaltung sind auch die eichrechtlichen Vorschriften zu beachten. Über die Befreiung entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Die Befreiung vom Anschlußzwang - § 7 – beinhaltet auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

§ 9

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10

Anmeldung

- (1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Das gleiche gilt bei baulichen Veränderungen und bei Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie bei Teilung von Grundstücken.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.
Der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen;
 - b) den Namen des zugelassenen Unternehmers durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
 - d) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers:
 1. Kosten der Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Bereich übernehmen;
 2. der Gemeinde zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstücks und über die baulichen Verhältnisse der vom Anschluß an das Versorgungsnetz betroffenen oder zu berührenden Gebäude zu geben bzw. zu beschaffen;
 3. die Gemeinde von allen Ansprüchen freizuhalten, die aus der Verlegung bzw. Zuleitung der beantragten Leitung entsteht bzw. entstehen können, soweit ein Verschulden seitens der Gemeinde nicht vorliegt.

§ 11

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich

jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch ein Zuleitung zu versorgen.

- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Gemeinde läßt den Anschluß an die Versorgungsleitung und die Zuleitung bis zum Haupthahn hinter dem Wasserzähler ausführen. Die Grundstückseigentümer tragen neben den Kosten des Anschlusses im öffentlichen Bereich – Zuleitung von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze- (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung Wasser) die Kosten des Anschlusses für die Zuleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich zum Haupthahn in voller Höhe. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Kosten verlangen.
- (3) Zur Markierung des Absperrschiebers der Anschlußleitung wird ein Hinweisschild sichtbar an/oder auf dem Grundstück des Eigentümers angebracht; dies ist vom Grundstückseigentümer zu dulden. Zuleitungen, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, der Gemeinde einen zugelassenen Unternehmer vorzuschlagen, der auf der Basis des Ausschreibungsergebnisses seinen Hausanschluß herstellen soll. Die Gemeinde soll diesen Vorschlag berücksichtigen.
- (4) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Bereich liegenden Teils der Zuleitungen obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten zu erstatten.

- (5) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Zuleitung wird bis einschl. Haupthahn hinter dem Wasserzähler durch die Gemeinde unterhalten und gegebenenfalls geändert. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Die Leitungen zum und auf dem Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch die Gemeinde verlegt werden, nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen muß den bestehenden Normvorschriften des deutschen Normenausschusses und des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) sowie den besonderen Anforderungen der Gemeinde entsprechen.
Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (7) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
- (8) Die Gemeinde kann die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13

Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkungen geliefert. Die Weiterlieferung von Wasser an außerhalb seines Grundstückes liegende Interessenten ist dem Abnehmer untersagt.
- (2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßige und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz zu. Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.

§ 14

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach dem Einleiten der Verbrauchsleitung in ein Gebäude durch die Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer eine geeignete Wasserzählanlage installieren zu lassen. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde geliefert. Die Gemeinde bestimmt Bauart, Größe und Standort der Wasserzählanlage, die in ihrem Eigentum bleibt und auch von ihr unterhalten wird. Die Absätze 4 und 6 bleiben unberührt.
- (3) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze +/- 5 v.H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessenen bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (5) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums im letzten Jahre. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abschlußwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (7) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Anschlußbeitrag und Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der Wasserversorgungsanlage wird ein Anschlußbeitrag erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Höhe des Anschlußbeitrages und der Benutzungsgebühren werden durch eine Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

§ 17

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, beschädigt werden;

- c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer diese Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 5 Abs. 3, § 6, § 10, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1991 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ellerau, den 14.12.2011

Urban
Bürgermeister